

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

**Inhalt:** Gesetz über Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. S. 175.

(Nr. 1067.) Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Vom 6. März 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittlungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§. 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzeleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Döcker).

Reichs-Gesetzbl. 1875.

33

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1875.

